

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen

nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

für straßenbauliche Maßnahmen in der Gem. Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gem. Hilter a.T.W. in seiner Sitzung vom 18.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Kostenspaltung) - erhebt die Gem. Hilter a.T.W. - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind neben den Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG) auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; einschließlich der notwendigen Zufahrten zu Grundstücken, soweit sie nicht unter § 14 fallen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - h) niveaugleiche Mischflächen
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen in Fußgängerzonen oder Straßenzügen mit Verkehrsberuhigung (wie z.B. Grünanlagen und Aufpflasterungen);
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
8. Fremdfinanzierung;
9. den Ausgleich eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
10. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und
4. Aufpflasterungen bei verkehrsberuhigenden Maßnahmen,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

Randsteine und Schrammborde werden der Art von Rad- oder Gehweg zugerechnet, die sie von der Straße abgrenzen.

Der Ausbau der Grundstückszufahrten, soweit sie keine besonderen Zufahrten im Sinne von § 14 oder einzelne Zufahrten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 sind, wird den Rad- und Gehwegen zugerechnet.

- (3) Der Aufwand wird grundsätzlich für eine durchzuführende Straßenausbaumaßnahme ermittelt. Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm für die jeweilige Maßnahme wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann für bestimmte Teile der Ausbaumaßnahme der Aufwand ermittelt werden (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Anlage (Abschnittsbildung). Weiterhin kann die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für mehrere Ausbaumaßnahmen zusammengefasst werden (Abrechnungseinheit).
- (5) Die Aufwandermittlung nach Absatz 4 bedarf der Beschlussfassung durch den Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen für den Gesamtaufwand oder Teile davon 75 v. H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
 - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - d) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.

- | | |
|--|----------|
| e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v. H. |
| 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v. H. |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v. H. |
| c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung | 50 v. H. |
| d) für niveaugleiche Mischflächen | 40 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 60 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG für den Gesamtaufwand oder Teile davon | 30 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG für den Gesamtaufwand oder Teile davon | 75 v. H. |
| 6. bei Fußgängerzonen | 70 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber oder ersatzweise der Zuschussnehmer nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach dem § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die nach Nr. 2 oder Nr. 4. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlich Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Wochenendplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
- oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten – ebenso wie Windkraft- und Biogasanlagen - als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein

Vollgeschoss zu ermitteln, werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) je angefangene 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlage oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte,
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Sondergebietes (§ 10 BauNVO, Erholung) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen mit sonstiger Nutzung (§ 5 Abs. 4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Wochenendplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand, oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Grünland, Ackerland und Gartenland einschließlich der zu seiner Entwässerung dienenden Gräben 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau, Kiesgruben) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Freibäder, Wochenendplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a) 1,0
 - d) sie als Wochenendplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der tatsächlichen Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt b) 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a) 1,5

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen,
mit Zuschlägen 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6.

§ 8

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Geh- oder Radwege oder kombinierter Rad- und Gehwege, zusammen oder einzeln,
 5. den Ausbau einzelner Grundstückszufahrten, soweit sie nicht im Rahmen der Ziffer 4 angelegt werden und keine besonderen Zufahrten im Sinne von § 14 sind,
 6. den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,
 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung (z.B. Kanäle oder Abläufe),
 8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen
 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen
- sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (2) Absatz 1 findet auf die Abschnittsbildung und die Bildung von Abrechnungseinheiten (§ 3 Abs. 4) entsprechende Anwendung.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (3) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Abs. 1 Satz 3 (2. Halbsatz) auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Zufahrten, die unabhängig von einer Straßenausbaumaßnahme im Sinne des § 2 angelegt oder sonst wie verändert werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 08. Juli 1997 außer Kraft.

Gemeinde Hilter a.T.W., 18. März 2010

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Wilhelm Wellinghaus